



Merkblatt für den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

Gemäß § 11 Tierschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung sind Tätigkeiten mit Tieren in bestimmten Fällen erlaubnispflichtig. Die Erteilung der Erlaubnis muss bei dem zuständigen „Veterinäramt“ hier der Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz des Kreises Offenbach beantragt werden.

Eine Erlaubnis wird für folgende Tätigkeiten benötigt:

1. Halten und Züchten von Versuchstieren
2. Halten von Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung
3. Halten von Tieren in einem zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden
4. Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln
5. Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte oder Unterhalten von Einrichtungen hierfür
6. Durchführung von Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte
7. Gewerbsmäßiges
 - Züchten von Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren
 - Halten von Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren (z. B. Tierpensionen)
 - Handel mit Wirbeltieren
 - Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebs
 - Zur Schau stellen von Tieren oder für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen
 - Bekämpfung von Wirbeltiere als Schädlinge
 - Ausbildung von Hunden für Dritte oder Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter

Gewerbsmäßig

Gewerbsmäßig im Sinne der Vorschrift handelt, wer die genannten Tätigkeiten selbständig oder im Auftrag des Erlaubnisträgers eigenverantwortlich, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

Landwirtschaftliche Nutztiere

Landwirtschaftliche Nutztiere sind Rinder, Schweine, Schafe, Pferde sowie sonstige Tiere, soweit diese im Einzelfall landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Zurschaustellung von Tieren

Bei Betrieben, die eine erlaubnispflichtige Tätigkeit an wechselnden Orten ausüben, ist für die Erteilung der Erlaubnis die Behörde des Ortes zuständig, wo der Betrieb üblicherweise seinen Sitz oder sein Winterquartier hat oder wo der Betrieb als Gewerbe angemeldet ist; bei ausländischen Betrieben ist dies die für den Ort des ersten Auftretens im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes zuständige Behörde.

Träger der Erlaubnis ist in der Regel der für das Gesamtunternehmen Verantwortliche; es muss jedoch für jeden Einzelbetrieb eine Erlaubnis beantragt werden. Daneben kann insbesondere bei Schaustellerbetrieben auch der für eine bestimmte Tiergruppe Verantwortliche Träger der Erlaubnis sein.

Unter den Begriff des Zurschaustellens fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spenden sammelns.

Antragsformulare müssen folgendes enthalten:

1. Art und Anzahl der beantragten Tiere
2. Angaben zur verantwortlichen Person

Verantwortliche Person ist jeweils derjenige, der die Verantwortung für die Tiere, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, nicht nur vorübergehend trägt.

 - a. Name, Anschrift und Geburtsdatum
 - b. Sachkundenachweis
Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können nur durch eine abgeschlossene, staatlich anerkannte oder sonstige Ausbildung, die zum Umgang mit den Tieren, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, befähigt oder durch einen mehrjährigen haupt- oder nebenberuflichen Umgang mit diesen Tieren und einem Prüfungsgespräch nachgewiesen werden.
 - c. Eindeutige Definierung des Verantwortungsbereichs
 - d. Nachweis über die Zuverlässigkeit: polizeiliches Führungszeugnis
 - e. Bei gewerblichen Betrieben muss der Nachweis erbracht werden, dass eine Anmeldung beim Gewerbezentralregister erfolgte
 - f. Bestimmung eines Stellvertreters
3. Angaben zu den Räumlichkeiten
 - a. Baurechtliche Genehmigung
 - b. Planzeichnungen zu Lage und Bau
 - c. Miet- oder Pachtvertrag
 - d. Beschreibung der Betriebseinrichtung (z.B. Bauausführung, Wasserversorgung, Abwasserversorgung, Beleuchtung, Belüftung, etc.)
 - e. Quarantäneeinrichtungen und Einrichtungen zur Absonderung erkrankter Tiere
 - f. Lagerräume für Futter, Streu, Zubehör, Reinigungsmittel
 - g. Räumlichkeiten zur Reinigung von Geräten und Zubehör (z.B. Futternäpfe, Käfige)

4. Buchführung

Folgende Aufzeichnungen müssen geführt, aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden:

- a. Bestandsbuch
- b. Impfnachweise
- c. Kauf- und Abgabennachweise
- d. Belege über Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und Behandlung erkrankter Tiere
- e. Aufzeichnungen über Erkrankungen
- f. Belege über Schädlingsbekämpfung

5. Organisationsplan

- a. Festlegung der Aufgabenverteilung des Personals
- b. Bestimmung von Vertretungen
- c. Reinigungs- bzw. Hygieneplan
- d. Organisation der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen Betreuung, Benennung des betreuenden Veterinärs
- e. Organisationsplan für die lückenlose Betreuung, Versorgung und Pflege der Tiere
- f. Zahl der jährlich zu haltenden Tiere, bei Reit- und Fahrbetrieben die tägliche bzw. wöchentliche Arbeit der Tiere, bei Schaustellungen die Art und der zeitliche Umfang

Änderungen der dargestellten Sachverhalte sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Sofern sich der Antrag auf Tiere besonders geschützter Arten erstreckt, ist eine Bescheinigung über die Zustimmung der für den Artenschutz zuständigen Behörde vorzulegen.

Mit der Ausübung einer Tätigkeit nach § 11 Tierschutzgesetz darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat. Das Ausüben einer Tätigkeit gemäß § 11 Tierschutzgesetz ohne die entsprechende Erlaubnis stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25000 Euro geahndet werden kann.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz gemäß § 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz gebührenpflichtig ist.